

Checkliste Besonderheiten bei der Rechnungsstellung in Dreiecksgeschäften



Nach § 25b Abs. 2 Nr. 3 UStG ist materielle Voraussetzung für die Übertragung der Steuerschuld, dass der erste dem letzten jeweils am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmer eine Rechnung im Sinne des § 14a Abs. 7 UStG erteilt, in der die Steuer nicht gesondert ausgewiesen ist. Neben den Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG sind in der Rechnung dieses ersten Abnehmers danach folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

Eine materielle Voraussetzung für den Übergang der Umsatzsteuerschuld bei einem Dreiecksgeschäft besteht gemäß § 25b Abs. 2 Nr. 3 UStG darin, dass der erste Erwerber in der Lieferkette dem letzten beteiligten Erwerber eine ordnungsgemäße Rechnung nach den Vorgaben des § 14a Abs. 7 UStG ausstellt. Dabei darf die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden. Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichtangaben einer Rechnung nach § 14 Abs. 4 UStG sind weitere, speziell für diesen Sachverhalt vorgesehene Angaben zwingend aufzunehmen:

- ein Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts, z.B. „Inneregemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nach § 25b UStG“ oder „Vereinfachungsregelung nach Artikel 141 MwStSystRL“;
- ein Hinweis auf die Steuerschuld des letzten am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmers;
- die Angabe der USt-IdNr. des ersten am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmers und
- die Angabe der USt-IdNr. des letzten am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmers.

Die in der Rechnung enthaltenen Hinweise dienen dazu, dem letzten Erwerber innerhalb eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts unmissverständlich zu verdeutlichen, dass er als letzter Beteiligter der Lieferkette gilt und die Verpflichtung zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf ihn übergeht.

Erläuterungen

Beachten Sie auch unsere weiteren Checklisten zu den Hinweisen auf Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und für Dienstleistungen.

Umfangreiche Erläuterungen zu Reihen- und Dreiecksgeschäften finden Sie in unseren Online-Seminaren „Umsatzsteuer International“ (ganztags) oder „Reihen- und Dreiecksgeschäfte EU-Binnenmarkt und Drittland“ (halbtags). Die nächsten Termine finden Sie unter www.export-verlag.de.

Weitere Informationen erhalten Sie hier



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Ihren Besuch

Impressum

Diese Checkliste ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 01.01.2026